

Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie durch den Gemeinsamen Bundesausschuss zum 1. Januar 2007



Dr. Klaus Ruppert

Der MDK in Bayern hat im Jahr 2006 für die Krankenkassen ca. 350 000 gutachterliche Stellungnahmen erstellt, die im Zusammenhang mit dem Anlass „Arbeitsunfähigkeit“ standen. Dabei handelt es sich überwiegend um Fälle von Langzeitarbeitsunfähigkeit, das heißt die AU-Dauer beträgt bereits mehr als sechs Wochen. Diesen Langzeitfällen sind ca. 40 Prozent der gesamten AU-Tage in der Gesetzlichen Krankenversicherung zugeordnet. Eine wesentliche Aufgabe der MDK-Begutachtung ist daher, durch zielgerichtete Fallsteuerung, insbesondere die frühzeitige Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen, lang andauernde AU mit all den daraus resultierenden ungünstigen Folgen zu verhindern.

Bei der Beurteilung der AU kommt es zu einem Zusammenwirken von rechtlichen, beruflichen und medizinischen Faktoren, die alle gleichermaßen berücksichtigt und gewürdigt werden müssen. Diese Faktoren, die unterschiedlichen Interessenlagen und die praktische Bedeutung für Vertragsärzte, Versicherte, Arbeitgeber und Krankenkassen machen die AU zu einem komplexen Geschehen.

Feststellung der AU bei Beschäftigten

Die Feststellung der AU und die Attestierung ihrer voraussichtlichen Dauer erfordern – ebenso wie die ärztliche Erstellung eines Plans zur stufenweisen Wiedereingliederung – wegen ihrer arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen sowie ihrer wirtschaftlichen Bedeutung eine besondere Sorgfalt. Die formale Grundlage hier-

Die Begutachtung der Arbeitsunfähigkeit (AU) ist eine der originären Aufgaben des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK). Sie behält auch angesichts der aktuellen Veränderungen im Gesundheitssystem nach wie vor einen hohen Stellenwert.

für bietet die „Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung“ (AU-Richtlinie) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA), gültig ab dem 1. Januar 2004.

Der G-BA hat Ende 2006 eine Änderung dieser AU-Richtlinie beschlossen, welche den Bewertungsmaßstab für die Beurteilung von AU beim Vorliegen von Arbeitslosigkeit präzisiert. Mit dieser Änderung trug der G-BA den in der neuesten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) vorgegebenen Kriterien zur Beurteilung von AU bei Arbeitslosen Rechnung.

In der AU-Richtlinie ist der Rechtsbegriff der Arbeitsunfähigkeit wie folgt definiert:

„Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte auf Grund von Krankheit seine zuletzt vor der AU ausgeübte Tätigkeit nicht mehr oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung der Erkrankung ausüben kann. Bei der Beurteilung ist darauf abzustellen, welche Bedingungen die bisherige Tätigkeit geprägt haben.“

Die Feststellung von AU erfolgt also tätigkeitsbezogen. Hierbei finden sowohl der qualitative Aspekt, das heißt die Art der bisherigen Tätigkeit, als auch der quantitative Aspekt, das heißt der zeitliche Umfang der bisherigen Tätigkeit, Berücksichtigung.

Bei Beschäftigten ist somit darauf abzustellen, welche Bedingungen die bisherige Tätigkeit konkret geprägt haben.

Feststellung der AU bei Arbeitslosen

Die Richtlinien vom 1. Januar 2004 definieren hierzu im § 2 Absatz 3 Folgendes: „Arbeitslose sind arbeitsunfähig, wenn sie auf Grund einer Erkrankung nicht mehr in der Lage sind, leichte Tätigkeiten an mindestens 15 Wochenstunden

zu verrichten. Dabei ist es unerheblich, welcher Tätigkeit der Versicherte vor der Arbeitslosigkeit nachging“. AU war unter diesen Voraussetzungen praktisch nur noch gegeben, wenn das Restleistungsvermögen krankheitsbedingt bereits auf einen zeitlichen Umfang von unter drei Stunden täglich abgesunken war, auch dann, wenn eine vollschichtige Vermittlungsfähigkeit vorlag.

Die Beurteilung der AU konnte sich somit an einem fiktiven Arbeitsmarkt ausrichten, der zudem durch sehr niedrige Eingangskriterien gekennzeichnet war. Daraus ergab sich die unplausible Konsequenz, dass etwa bei einem Patienten, der drei Wochen nach einer Bandscheibenoperation ein Leistungsvermögen für leichte Tätigkeiten im Sitzen in einem zeitlichen Umfang von drei Stunden täglich hatte, die AU beendet werden konnte, obwohl er zuvor bei der Arbeitsagentur vollschichtig vermittlungsfähig war. Dies bedeutete gleichzeitig eine mögliche finanzielle Einbuße, da die Leistungen der Arbeitsagentur dem reduzierten Zeiträumen entsprechend gekürzt werden konnten.

Das BSG bezog mittlerweile in zwei Urteilen vom 7. Dezember 2004 und 4. April 2006 Stellung zu diesem quantitativen Bezugspunkt und legte den Bewertungsmaßstab dahingehend fest, dass bei einem Arbeitslosen dann AU vorliegt, wenn er auf Grund gesundheitlicher Einschränkungen nicht mehr in der Lage ist, Arbeiten in einem zeitlichen Umfang zu verrichten, für den er sich der Arbeitsverwaltung zwecks Vermittlung zur Verfügung gestellt hat.

Mit der aktuellen Änderung der AU-Richtlinien und der Anpassung an die neueste Rechtsprechung ist jetzt eine verlässliche Grundlage sowohl für die Attestierung der AU durch die Vertragsärzte als auch für die medizinische Begutachtungspraxis gegeben.

Dr. Klaus Ruppert, MDK Bayern, Putzbrunner Straße 73, 81739 München